

Dienstleistungsvertrag

Zwischen

Auftraggeber:

Name: Mülheimer SportService

Anschrift: Haus des Sports, Südstraße 23, 45470 Mülheim an der Ruhr

und

Auftragnehmer:

Name:

Anschrift:

Präambel

Der Betrieb der Freizeitanlage, die in der Anlage 2a gelb markiert und in der Regel mit Beginn der Osterferien bis zum 30.09. eines Jahres geöffnet ist, soll durch eine zusätzliche Aufsicht und durch eine Grillbewirtschaftung optimiert werden.

Die Freizeitanlage befindet sich im Landschaftsschutzgebiet und ist von Naturschutzgebiet/FFH-Gebiet umgeben. Die gesamte Ruhraue unterliegt einem großen Erholungsdruck. Durch den Einsatz einer zusätzlichen Aufsicht soll wirksam eine Vermüllung des Gebietes, verkehrswidrige Zufahrten zum Ruhrstrand mit dem PKW usw. unterbunden und eine ordnungsgemäße Nutzung der Anlage sichergestellt werden.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

a) Dem Auftragnehmer werden vom Auftraggeber für die „Aufsicht“ am Ruhrstrand (siehe Anlage 2a) folgende Kontrollen/Dienstleistungen übertragen. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen,

- dass der Ruhrstrand nicht verschmutzt wird und dass Müll und Unrat durch den Verursacher beseitigt wird,
- dass keine offenen Feuerstellen und Grillmöglichkeiten angelegt werden (mit Ausnahme der sechs zugelassenen Grillmöglichkeiten auf den gepflasterten Flächen),
- den Schließdienst für die Toilettenkabinen vorzunehmen,
- dass die Nutzenden mit Ende der Nutzungszeit (22.00 Uhr) das Gelände verlassen,
- dass das Gelände und der Aufwuchs, wie Bäume und Sträucher, nicht beschädigt werden.
- Zudem obliegt dem Auftragnehmer die Kontrolle darüber, ob die Poller am Holunderweg und am Kahlenbergweg aufgestellt sind, so dass Unbefugte nicht mit den Kraftfahrzeugen zum Ruhrstrand fahren können. Hierzu müssen regelmäßige Rundfahrten mit dem Fahrrad erfolgen. Zum Dienstenende (22.30 Uhr) ist letztmalig zu kontrollieren, dass die Poller aufgestellt sind.
- Der Auftragnehmer ist Kontaktperson zur Leitstelle des Ordnungsamtes und zur Polizei, da die Aufsicht keine ordnungsbehördlichen Befugnisse besitzt.
- Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass Handdesinfektionsmittel an den Dixi-Toiletten zur Verfügung steht (das Desinfektionsmittel wird vom Mülheimer SportService zur Verfügung gestellt).
- Der Auftragnehmer übernimmt die genannten Aufgaben montags-freitags von 14.00 – 22.30 Uhr, an Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien von 12.00 – 22.30 Uhr. Ausgenommen hiervon sind Schlechtwetterperioden (Tage mit Dauerregen, Kälteeinbruch, Sturm, Hochwasserereignisse o. ä.).
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, täglich die Anlage 3 auszufüllen. Die Unterlagen (im Original, als Kopie oder auf elektronischem Wege) sind der Stadt jeweils bis mittwochs für die abgelaufene Kalenderwoche zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer stellt für die Kontrollfahrten ein Fahrrad zur Verfügung.

Der Auftragnehmer übernimmt die Dienstleistungen mit Personal, das folgendes Anforderungsprofil erfüllt:

- Bereitschaft zur selbständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Aufgabenstellung, regelmäßige Kontrollfahrten. Die Fahrstrecken werden mit dem Fahrrad zurückgelegt.
- Erkennen/Protokollieren/Weiterleitung bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Landschaftsplanes (in Form von schriftlichen Kurzberichten), ggf. Hinzuziehung der Ordnungsbehörde und der Polizei,

- Bereitschaft zur täglichen Arbeit im Freien – auch bei wechselnden Witterungsverhältnissen,
- gute Kommunikationsfähigkeiten, freundliches, bestimmtes und deeskalierendes Auftreten, ausgeprägtes Durchsetzungsvermögen,
- mind. Vorlage des Unterrichtsnachweises gemäß § 34a GewO
- erweitertes Führungszeugnis ohne Eintrag.

Der Auftragnehmer stellt für die übertragenen Dienstleistungen/Kontrollen zu den o. g. Zeiten mindestens eine Kraft zur Verfügung.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen die Qualifikationen des eingesetzten Personals sowie die erweiterten Führungszeugnisse vorzulegen.

b) Neben der Aufsicht wird dem Auftragnehmer die Grillbewirtschaftung übertragen, die folgende Tätigkeiten umfasst:

- Annahme der Reservierungen für die 6 Grillplätze (siehe Anlage 2b) und Bierzeltgarnituren inkl. Abrechnungen, Herausgabe, Aufbau, Abbau und Einräumen der Materialien.
- Ansprechpartner für die Gäste der Grillplätze
- Grundsätzlich stellt der Auftragnehmer sicher, dass zumindest freitags, samstags, sonntags, an Feiertagen und in den Ferien Grillplätze angemietet werden können.
- Der Auftragnehmer stellt für die Zeit von Grillvermietungen sicher, dass zusätzlich zur Aufsicht mindestens eine weitere Person anwesend ist (während der Grillvermietung müssen mindestens 2 Personen vor Ort sein).
- Die Gebühr für einen Grillplatz beträgt 30,00 € und jeder Grillplatz ist auf max. 30 Personen beschränkt. Die Gebühr je Bierzeltgarnitur beträgt 10,00 €. Die Festsetzung der Gebühren für etwaige Materialtransporte oder weiteres Equipment wie Pavillons obliegt dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer vereinnahmt die Gebühren in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.
- Für die Materialien steht ein 3,5 m langer Bauwagen zur Verfügung. Die Grills können in einer Zaunanlage von 2 x 2 m gelagert werden.
- Unrat auf der gesamten Freizeitanlage und den Zuwegungen einsammeln.

Der Auftragnehmer stellt die Bierzeltgarnituren, Schwenkgrills, Pavillons und sonstiges Equipment zur Verfügung.

Auch das eingesetzte Personal in der Grillbewirtschaftung muss über ein erweitertes Führungszeugnis ohne Eintrag verfügen, das auf Verlangen vorzuweisen ist.

c) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass bis 10.00 Uhr morgens der Müll und der Unrat des Vortages auf der gesamten Freizeitanlage und den unmittelbaren Zuwegungen eingesammelt wird.

§ 2 Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Freizeitanlage in einem für den vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten und übernimmt die entsprechenden Kosten. Dazu gehören

- die Gestellung von 2 Bauwagen als Aufenthaltsraum und als Materiallager (siehe Anlage 2b). Die Anlage hat keinen Wasser- und Stromanschluss;
- das Aufstellen einer Toilettenkabine (siehe Anlage 2b) für den Auftragnehmer sowie die Kosten für die Reinigung;
- Grünpflegearbeiten wie z. B. die regelmäßige Mahd;
- Baumkontrollen und Baumschnitte;
- die Abfallentsorgung;
- die Hinweisschilder
- die Verbrauchsmaterialien (z. B. Desinfektionsmittel);
- die Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an den Bauwagen sowie an den Zaunanlagen.

§ 3 Vertragsdauer und Kündigung

Das Vertragsverhältnis beginnt am 04.04.2025 und endet – ohne dass es einer Kündigung bedarf - am 30.09.2025.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Vergütung

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Zahlung einer Vergütung von insgesamt € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, mithin **gesamt€ brutto**.

Die Vergütung wird anteilig zu folgenden Fälligkeiten ausgezahlt:

- 30.04.2025 (1/6 des Entgeltes)
- 31.05.2025 (1/6 des Entgeltes)
- 30.06.2025 (1/6 des Entgeltes)
- 31.07.2025 (1/6 des Entgeltes)
- 31.08.2025 (1/6 des Entgeltes)
- 30.09.2025. (1/6 des Entgeltes)

Die Vergütung wird auf folgendes Konto überwiesen:

Name des Kontoinhabers:

Bankinstitut:

BLZ:

§ 5 Vertragsausführung/ Vertragserfüllung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in § 1 festgelegten Dienstleistungen fachgerecht und sorgfältig zu erbringen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber regelmäßig über den Verlauf der Arbeiten zu unterrichten.

Werden vom Auftraggeber bei der vertraglich geregelten Leistung Mängel beanstandet, so ist der Auftragnehmer zur Nachbesserung verpflichtet.

§ 6 Haftung und Sorgfaltspflichten

Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Für Schäden, die nachweislich der Auftragnehmer zu vertreten hat, haftet der Auftragnehmer im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung.

§ 7 Schließung der Freizeitanlage und Grillverbote

1. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass sich die Freizeitanlage am Ruhrstrand im Überschwemmungsgebiet der Ruhr befindet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Freizeitanlage zu räumen (inkl. der Bauwagen, Zaunanlagen und der Toilettenkabinen), sofern ein Hochwasser droht. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer über ein anstehendes Hochwasserereignis informieren.

2. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Gäste bei Unwettern und Gewittern die Anlage verlassen.

3. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, Grillverbote auszusprechen, sofern der Graslandfeuerindex des Deutschen Wetterdienstes die höchste Warnstufe ausruft und/oder durch Winde nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch Funkenflug Brände entstehen (dies insbesondere mit Blick auf das angrenzende FFH-Gebiet).

4. Der Auftragnehmer hat keinen Ersatzanspruch gegen den Auftraggeber aufgrund von Einnahmeausfällen bei der Grillvermietung für die unter Ziffer 1, 2 und 3 genannten Ereignisse sowie bei Vandalismus.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie alle sonstigen vertraulichen Angelegenheiten des Auftraggebers sowohl während des Dienstleistungsverhältnisses als auch nach Beendigung Stillschweigen zu bewahren.

Kenntnisse, die jedermann zugänglich sind, sind nicht von der Verschwiegenheitspflicht betroffen. Ferner verpflichtet er sich zur Einhaltung aller Datenschutzbestimmungen in Bezug auf die Nutzenden der Anlage und den Auftraggeber.

§ 9 Beendigung des Vertrages

Nach Vertragsende ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, dem Auftraggeber unaufgefordert alle in seinem Besitz befindlichen Gegenstände wie z.B. Verbrauchsmaterialien und Tagesprotokolle sowie die Schlüssel für den Bauwagen und die Zaunanlagen herauszugeben.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

Dieser Vertrag enthält alle getroffenen Vereinbarungen. Zukünftige Änderungen, Nebenabreden, Ergänzungen sowie die Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Klausel.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Für den Fall der Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung verpflichten sich beide Seiten dazu, unter Berücksichtigung des ursprünglich mit der unwirksamen Klausel verfolgten Zwecks, zur Vereinbarung einer Neuregelung.

Dieser Vertrag wurde in doppelter Ausfertigung erstellt. Beide Vertragspartner erhalten eine Ausfertigung.

Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Mülheim an der Ruhr.

Mülheim an der Ruhr, den

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer